

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN VON MACCITY

bezüglich des Verkaufs und der Lieferung von Sachen an MacCity

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Für die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

Tag: Ein Kalendertag, der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Allgemeines Fristengesetz der Niederlande ist.

MacCity: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts MacCity B.V. mit Sitz in (8305 BP) Emmeloord (Niederlande) an der Straße Reaal 9^E, eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 60196106, sowie ihre Rechtsnachfolger.

Schriftlich: Unter schriftlich wird in den vorliegenden Bedingungen eine Mitteilung verstanden, die auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail ergangen ist.

Verkäufer: Die Gegenpartei, eine natürliche oder juristische Person, mit der MacCity einen Kaufvertrag in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Sachen an MacCity schließt.

Artikel 2 - Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf
 - (i) jeden Kaufvertrag, der zwischen MacCity als Käufer einerseits und dem Verkäufer andererseits geschlossen wurde, wobei Handlungen inbegriffen sind, die dem (möglichen) Abschluss des Kaufvertrages vorausgehen, wie etwa Gespräche über ein Angebot und die Abgabe eines Angebots;
 - (ii) jedes sonstige Rechtsverhältnis, bezüglich dessen die Parteien die Anwendbarkeit vereinbaren. Wurde die Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen einmal vereinbart, so gilt, dass diese von Rechts wegen auch auf zukünftige, gleich geartete Verträge Anwendung finden, so dass der Anwendungsbereich nicht erneut ausdrücklich vereinbart zu werden braucht.

2. Wurde die Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen einmal vereinbart, so gilt, dass diese von Rechts wegen auch auf zukünftige, gleich geartete Verträge Anwendung finden, so dass der Anwendungsbereich nicht erneut ausdrücklich vereinbart zu werden braucht und die Bedingungen nicht erneut zur Verfügung gestellt zu werden brauchen.

3. Die Anwendbarkeit der vorliegenden allgemeinen Bedingungen schließt die Anwendbarkeit jeglicher allgemeiner Bedingungen des Verkäufers aus. Die Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen schließt jedoch nicht die Geltung ergänzender allgemeiner Bedingungen aus, die von MacCity angewendet werden können. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen der verschiedenen Bedingungen gilt die Bestimmung, die MacCity nach ihrem Ermessen die beste Rechtsstellung bietet.

Artikel 3 - Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

1 MacCity ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie das Zustandekommen des Vertrages mittels schriftlicher Auftragsbestätigung bestätigt hat, nicht an einen Vertrag über den Verkauf und die Lieferung von Sachen an MacCity gebunden. Weicht eine Bestätigung des Verkäufers in irgendeinem Punkt von dem von MacCity erteilten Auftrag ab, so gilt, dass für diesen seitens MacCity eine (neue) schriftliche Bestätigung abgegeben worden sein muss, bevor davon ausgegangen werden kann, dass sich MacCity mit diesen Abweichungen einverstanden erklärt hat.

2 Zwischen den Parteien wird durch die von MacCity übermittelte Bestätigung davon ausgegangen, dass diese den vollständigen und korrekten Inhalt eines aufgrund davon zustande gekommenen Vertrages wiedergibt, insbesondere in Bezug auf die (Stückzahlen der) zu liefernden Sachen.

Artikel 4 - Lieferung

1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Sachen “frachtfrei inklusive Rechten” (Delivery Duty Paid) gemäß den Bestimmungen der aktuellen Fassung der Incoterms an einen von MacCity anzugebenden Ort geliefert. Sämtliche Kosten, Vergütungen und Abgaben, die mit dieser Art der Lieferung verbunden sind, gelten als im vereinbarten Preis inbegriffen.

2 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Rechnung und zur Zufriedenheit von MacCity sämtliche Risiken, die mit dem Transport (einschließlich Verladung) der an, im Auftrag von oder für MacCity zu liefernden Sachen zu versichern und versichert zu halten, bis die Gefahr bezüglich dieser Sachen auf MacCity übergegangen ist.

3 Der Verkäufer ist für die fristgerechte und ordnungsgemäße Erwirkung sämtlicher Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse, Konzessionen, Eintragungen und Zertifikate, die für den Transport, die Lagerung, die Lieferung, die Einfuhr, die Ausfuhr und/oder den Gebrauch und die Anwendung der Sachen, die vom Verkäufer an MacCity zu liefern sind, verantwortlich und er trägt die damit verbundenen Kosten.

4 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Sachen an die in Emmeloord (Niederlande) befindlichen Geschäftsstellen von MacCity oder durch eine vertretende Partei anderswo befindlichen Geschäftsstellen geliefert.

5 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Sachen zu einem vereinbarten Zeitpunkt beziehungsweise innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern. Sofern keine ausdrückliche Lieferfrist vereinbart wurde, gilt eine Frist von 5 Werktagen, zu rechnen ab dem Tag der Auftragsbestätigung durch MacCity.

6 Sofern die Sachen nicht innerhalb der geltenden Frist geliefert wurden, ist MacCity berechtigt, den betreffenden Vertrag aufzulösen, ohne dass der Verkäufer Anspruch auf irgendeine Vergütung machen kann und unbeschadet des Rechts von MacCity, für den infolge dieses Mangels erlittenen Schaden Rückgriff auf den Verkäufer zu nehmen. Hat der Verkäufer Grund für die Annahme, dass Sachen (möglicherweise) später als vereinbart geliefert werden, hat er MacCity darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nach Erhalt dieser Mitteilung hat MacCity ebenfalls das Recht, den Vertrag auf die eingangs in diesem Absatz beschriebene Weise aufzulösen.

7 Der Verkäufer hat alle seine Verpflichtungen in jedem Fall zu erfüllen, ohne sich auf irgendein (vermeintliches) Recht auf Aussetzung oder Verrechnung zu berufen.

8 Die allgemeinen Bedingungen sind in niederländischer und in deutscher Sprache verfasst; im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der niederländischen Fassung überwiegt der niederländische Wortlaut.

Artikel 5 - Qualität

Der Verkäufer garantiert in Bezug auf die Sachen, die an MacCity geliefert werden, dass diese unter allen Umständen:

- vollständig für den sich aus der Art der Sachen ergebenden sowie einen von MacCity im Voraus mitgeteilten Zweck geeignet und frei von jeglichen Mängeln sind;
- die Eigenschaften und Spezifikationen aufweisen, die MacCity und der Verkäufer vorher vereinbart haben sowie die Eigenschaften und Spezifikationen aufweisen, die MacCity nach billigem Ermessen als vorhanden voraussetzen durfte;
- sich im Neuzustand befinden und vorher nicht gebraucht wurden sowie fachmännisch hergestellt, produziert oder zusammengesetzt wurden und aus neuen Grundstoffen und neuen Materialien bestehen und vorher nicht aktiviert oder registriert wurden.
- Auch für Zubehör, wie (auf jeden Fall) Stecker, Kopfhörer, Gebrauchsanleitungen und ähnliches gilt, dass diese Originalteile sind und nicht durch Produkte anderer Lieferanten ersetzt wurden;
- mit dem MacCity im Voraus mitgeteilten Seriennummern, IMEI-Nummern und dergleichen übereinstimmen;
- hinsichtlich (auf jeden Fall) der Menge, der Beschreibung, der Qualität und der Eigenschaften mit dem übereinstimmen, was vom Verkäufer oder in dessen Auftrag vorher spezifiziert wurde (auch wenn dies in Angeboten, Mustern oder Katalogen festgelegt ist oder MacCity mündlich mitgeteilt wurde) beziehungsweise mit jenem, was von MacCity vorher erwartet werden durfte;
- in der originalen Werksverpackung mit originaler Versiegelung und für den Transport geeignet ordentlich verpackt sind und mit dazu geeigneten Transportmitteln transportiert werden;
- sowohl in dem Zustand, in dem die Sachen produziert wurden als auch in dem Zustand, in dem sie ihrem Zweck zugeführt werden, alle

geltenden Branchenanforderungen sowie alle geltenden Gesetze, Richtlinien, Vorschriften und behördlichen Regeln erfüllen;

- dazu geeignet sind, ohne jegliche Einschränkung sowohl in den Niederlanden als auch weltweit im Ausland auf den Markt gebracht zu werden.

Der Verkäufer schützt MacCity in Bezug auf sämtliche Ansprüche, Erhebungen und Schadenersatzforderungen, die von Dritten, darunter Hersteller und Behörden, im Zusammenhang mit der Einfuhr, der Ausfuhr, dem Gebrauch, (geistigen) Eigentumsrechten, steuerlichen Abgaben und/oder Rechtsvorschriften auferlegt oder geltend gemacht werden.

Artikel 6 - Kontrolle der Sachen

MacCity ist jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Sachen zu kontrollieren (kontrollieren zu lassen) (unter anderem mittels Röntgenstrahlung) und diese für gut zu befinden oder auszusortieren. Als Bestandteil dieser Prüfung dürfen die Verpackungen geöffnet werden. Allerdings kann eine Kontrolle oder Prüfung, die nicht unmittelbar zur Feststellung eines Mangels und/oder zur Aussortierung führt, unter keinerlei Umständen als Verzicht auf irgendein Recht in Bezug auf später entdeckte Mängel aufgefasst werden, auch nicht, wenn es Mängel betrifft, die bei der durchgeführten Prüfung oder aber beim Gebrauch der Sache früher entdeckt hätten werden können oder müssen. Mit anderen Worten: Der Verkäufer kann aus den Ergebnissen einer Kontrolle oder Prüfung durch MacCity keinerlei Rechte ableiten.

Artikel 7 - Mängel

1 Sofern MacCity irgendwann einen Mangel in Bezug auf die Erfüllung des Vertrages feststellt, wird sie den Verkäufer darüber schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis setzen. Vorbehaltlich einer untermauerten Widerlegung seitens des Verkäufers, die bei MacCity innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Verkäufer eingegangen ist, gilt der Mangel als vom Verkäufer akzeptiert.

2 Unter Mangel wird unter anderem eine Abweichung in Bezug auf die unter Artikel 5 vom Verkäufer gewährten Garantien verstanden, beispielsweise aber auch eine Abweichung vom Kaufvertrag in Bezug auf die Anzahl der gelieferten Sachen und/oder den (die) vereinbarten Typ(en) beziehungsweise jeglicher

anderer Mangel im Rahmen der sich aus dem Vertrag und den vorliegenden allgemeinen Bedingungen ergebenden Verpflichtungen.

3 Sobald MacCity einen Mangel feststellt, hat sie nach eigenem Ermessen und ohne, dass irgendeine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, die folgenden Rechte:

- Sie kann vom Verkäufer die so kurzfristig wie mögliche Erfüllung verlangen, wobei sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung vom Verkäufer getragen werden oder MacCity vergütet werden, darunter auf jeden Fall zusätzliche Transportkosten.
- Sie kann den Vertrag, in dessen Rahmen die mangelhafte Sache geliefert wurde, vollständig oder teilweise auflösen, und zwar auch in Bezug auf Sachen, bei denen (noch) kein Mangel festgestellt wurde, ohne dass der Verkäufer Anspruch auf irgendeine diesbezügliche Vergütung geltend machen kann.
- Desgleichen kann sie andere, bereits geschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge mit dem Verkäufer auflösen, ohne dass der Verkäufer Anspruch auf irgendeine diesbezügliche Vergütung geltend machen kann, soweit MacCity in Bezug auf diese Verträge angemessene Gründe hat, davon auszugehen, dass der Verkäufer auch diesen Vertrag nicht ohne Mangel erfüllen wird oder aber wenn der Verkäufer seinen Verpflichtungen hinsichtlich Mängelbeseitigung, Auflösung und/oder Schadenersatz im Zusammenhang mit dem festgestellten Mangel nicht vollumfänglich nachkommt. Aus der Auflösung ergibt sich für den Verkäufer kein Anspruch auf irgendeine Vergütung.

3 Die Ausübung der in diesem Artikel enthaltenen Rechte ändert nichts an irgendeiner Verpflichtung des Verkäufers zum Ersatz des seitens MacCity erlittenen Schadens und tritt nicht an deren Stelle.

4 Aus der Feststellung eines Mangels oder dem Bestehen einer begründeten Annahme in Bezug auf einen zukünftigen Mangel ergibt sich für MacCity das Recht, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer bis zur vollständigen und ordentlichen Erfüllung auszusetzen, selbst wenn es Verpflichtungen im Rahmen anderer Verträge mit dem Verkäufer betrifft.

5 Unter der Feststellung eines Mangels im Sinne dieses Artikels wird auch die Feststellung von Umständen verstanden, durch die bei MacCity der begründete Verdacht besteht, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht gewissenhaft, vollständig und fristgerecht nachkommen wird.

Artikel 8 - Lieferung "on hold"

1. Sofern die Parteien vereinbaren, dass die Lieferung über einen "Versender" (auch "Spediteur" genannt) und/oder "on hold" stattfinden wird, gilt - soweit nötig abweichend von den Bestimmungen in den vorliegenden Bedingungen - Folgendes: Der Versender wird von MacCity bestimmt und wird seine Leistungen nur im Auftrag von MacCity erbringen. Der Verkäufer wird die Sachen (falls vereinbart nach Leistung einer Anzahlung) unverzüglich zum Versender transportieren (lassen). Der Versender wird die Sachen nach Erhalt (grundlegend) kontrollieren, insbesondere in Bezug auf Typen und Mengen. Der Versender ist berechtigt, alle von ihm gewünschten Prüfungen durchzuführen, auch wenn dafür Verpackungen und Versiegelungen geöffnet werden müssen. Der Versender hält seine Erkenntnisse in einem Prüfbericht fest, der umgehend dem Käufer und MacCity zur Verfügung gestellt wird.

2. Sofern in dem Prüfbericht keine Abweichungen in Bezug auf die Sachen festgestellt wurden, was bedeutet, dass diese dem Kaufvertrag entsprechen, wird MacCity dafür Sorge tragen, dass die vereinbarte Kaufsumme (der Restbetrag davon) bezahlt wird. Der Verkäufer wird die Sachen sofort nach Erhalt der vollständigen Bezahlung freigeben und den Versender und MacCity entsprechend in Kenntnis setzen. Allerdings wird zeitgleich mit der Zahlung durch MacCity (aus-)geliefert und gehen das Eigentum und die Gefahr der Sachen auf MacCity über, so dass der Versender diese von dem Zeitpunkt an für MacCity verwahrt.

3. Sofern in dem Prüfbericht Mängel oder Abweichungen festgestellt werden, hat MacCity das Recht, entweder (i) vom Verkäufer zu verlangen, dass die mangelhaften Sachen so kurzfristig wie möglich ausgetauscht oder die fehlenden Sachen ergänzt werden, oder (ii) den Vertrag, unter den mangelhafte oder fehlende Sachen fallen, vollständig oder teilweise aufzulösen. In dem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, bereits geleistete (An-)Zahlungen innerhalb von 24 Stunden zurückzuzahlen. In beiden Fällen haftet der Verkäufer für den gesamten Schaden, den MacCity infolge des Obenstehenden erleidet.

Artikel 9 - Auflösung

1 Ergänzend zu den sonstigen in diesen allgemeinen Bedingungen und zwischen den Parteien vereinbarten Auflösungsgründen hat MacCity das Recht, jeden zwischen ihr und dem Verkäufer geschlossenen Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist und unbeschadet des Rechts, Schadenersatz geltend zu machen sowie ohne dass für den Verkäufer durch diese Auflösung ein Anspruch auf irgendeine Vergütung entsteht, wenn:

- der Verkäufer für insolvent erklärt wird, in Bezug auf ihn das Schuldenmoratorium beantragt und/oder verkündet wird, im Namen des Verkäufers eine Zahlungsvereinbarung angeboten wird oder sich aus anderen Tatsachen und Umständen ergibt, dass der Verkäufer nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen;
- der Verkäufer, sofern dieser eine natürliche Person ist, verstirbt oder entmündigt wird oder das Vermögen des Verkäufers oder ein Teil davon unter Treuhandenschaft gestellt wird;
- der Verkäufer, sofern dieser eine juristische Person ist, aufgelöst wird oder ein Beschluss zur Auflösung in Bezug auf den Verkäufer gefasst wird oder wurde oder der Verkäufer liquidiert wird oder ein Beschluss in Bezug auf die Liquidation des Verkäufers gefasst wird oder wurde;
- der Verkäufer mit einem Dritten fusioniert oder von einem Dritten übernommen wird;
- die Rechtsform des Verkäufers geändert wird, oder
- eine wesentliche Veränderung der Aktivitäten des Verkäufers eintritt;
- sich für MacCity Umstände ergeben, durch die von ihr die Erfüllung des Vertrages nach billigem Ermessen nicht mehr verlangt werden kann, beispielsweise indem Hersteller, Behörden oder andere Dritte ihr mitteilen, dass die Einfuhr, die Ausfuhr, der Gebrauch oder der Vertrieb der Sachen Einschränkungen oder Bedingungen unterliegt oder überhaupt nicht erlaubt ist.

2 MacCity hat während der Laufzeit eines Vertrages jederzeit das Recht, um dessen Auflösung zu ersuchen. Falls MacCity ein solches Ansuchen an den Verkäufer richtet, wird dieser MacCity unverzüglich jedoch spätestens innerhalb

von 48 Stunden durch Unterlagen belegt den direkten Schaden mitteilen, den er infolge dieser Kündigung erleiden würde. Nach Erhalt dieser Mitteilung wird MacCity:

- die Auflösung bestätigen, wodurch diese rechtskräftig wird und der Verkäufer Anspruch auf Bezahlung des vorher angegebenen Schadenersatzes durch MacCity erwirbt, die innerhalb von 60 Tagen danach zu leisten ist, ohne gegenüber MacCity Anspruch auf irgendeine andere Vergütung geltend machen zu können, oder
- von der Auflösung absehen, wodurch der Vertrag uneingeschränkt wirksam bleibt, oder
- die Auflösung bestätigen, wodurch diese rechtskräftig wird und der Verkäufer Anspruch auf Ersatz des infolge der Auflösung erlittenen direkten Schadens erwirbt, wobei jedoch der vorher angegebene Umfang davon von MacCity bestritten wird. Die Parteien werden anschließend in gegenseitiger Rücksprache versuchen, sich diesbezüglich im Nachhinein zu einigen. Sofern eine derartige Einigung nicht erzielt werden kann, hat der Verkäufer das Recht, die Vergütung des von ihm erlittenen direkten Schadens gerichtlich einzuklagen, dies jedoch ohne Anspruch auf irgendeine andere Vergütung oder Entschädigung geltend machen zu können und ohne daraus das Recht abzuleiten, irgendeine andere Verpflichtung auszusetzen oder eine Forderung von MacCity mit seiner Schadenersatzforderung zu verrechnen.

3 Jede wie auch immer begründete Auflösung durch MacCity bringt mit sich mit, dass - soweit seitens MacCity bereits eine Anzahlung geleistet worden ist, diese Anzahlung innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Auflösungserklärung an MacCity zurückgezahlt werden muss.

Artikel 10 - Haftung und Gewährleistung

1 Der Verkäufer haftet für den gesamten seitens MacCity erlittenen Schaden, der eine direkte oder indirekte Folge irgendeines Mangels seitens des Verkäufers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber MacCity ist.

2 Im Falle irgendeines anrechenbaren Versäumnisses von MacCity gegenüber dem Verkäufer und der sich daraus ergebenden Haftung aufgrund des Gesetzes

(darunter jede Form von Rechtsvorschriften und behördlichen Vorschriften) wird MacCity diesbezüglich in keinem Fall mehr schulden als den tatsächlichen Wert der Sachen, die im Rahmen des Vertrages geliefert werden und bezüglich derer das anrechenbare Versäumnis eintritt.

3 Der Verkäufer schützt MacCity in Bezug auf sämtliche Ansprüche Dritter, die mit einem Versäumnis des Verkäufers zusammenhängen oder auf andere Weise mit dem Gebrauch, dem Verkauf und der Lieferung von durch den Verkäufer gelieferten Sachen im Zusammenhang stehen.

4 Insbesondere bezieht sich die Gewährleistung im Sinne des vorigen Absatzes auf Ansprüche Dritter, die mit Schäden im Sinne von Artikel 185 in Verbindung mit Artikel 190 Band 6 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande zusammenhängen.

Artikel 11 - Eigentumsübertragung und Gefahrenübergang

1 Das Eigentum und die Gefahr im Zusammenhang mit den an MacCity zu liefernden Sachen gehen vorbehaltlich ausdrücklicher und anders lautender Vereinbarungen vollständig und frei von Belastungen zu dem Zeitpunkt auf MacCity über, zu dem diese von MacCity oder einem von ihr beauftragten Dritten in Empfang genommen werden.

2 Sofern vereinbart wurde, dass Sachen vor der Lieferung von MacCity bezahlt werden, geht das Eigentum in Bezug auf die Sachen zum Zeitpunkt der Bezahlung auf MacCity über.

Artikel 12 - Preis und Bezahlung

1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis der vollständige Preis für die zu liefernden Sachen, einschließlich sämtlicher damit verbundenen Kosten, Abgaben und Steuern, darunter auf jeden Fall die MwSt. und die Kosten von Verpackung, Transport, Versicherung und Lieferung an den (die) von MacCity angegebenen Ort(e).

2 Der Verkäufer wird MacCity so rasch wie möglich nach der Lieferung eine spezifizierte Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen übersenden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach Erhalt einer ordentlich spezifizierten Rechnung, in der auf jeden Fall das Geschäftszeichen von MacCity angegeben ist. Die Bezahlung kann nicht als

Anerkennung des Nichtvorhandenseins von Mängeln oder anderen Unzulänglichkeiten aufgefasst werden.

3 MacCity ist berechtigt, die Beträge, die sie aus welchem Grund auch immer dem Verkäufer schuldet, auch wenn diese Forderungen (noch) nicht fällig sind, mit all jenem zu verrechnen, was der Verkäufer MacCity schuldet, auch wenn diese Forderungen (noch) nicht fällig sind.

Artikel 13 - Geistiges Eigentum

Der Verkäufer verbürgt sich dafür, dass die Nutzung der Sachen (einschließlich des Verkaufs an Dritte, der Ein- und Ausfuhr und der Vermarktung) keinerlei geistige Eigentumsrechte verletzt oder sonst welchen Beschränkungen unterliegt. Der Verkäufer schützt MacCity in Bezug auf sämtliche diesbezügliche Ansprüche Dritter.

Artikel 14 - Anwendbares Recht

Der Vertrag zwischen MacCity und dem Verkäufer sowie dessen Erfüllung unterliegen niederländischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet zwischen den Parteien keine Anwendung. Streitigkeiten zwischen MacCity und dem Verkäufer, darunter auch jene, die nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden, die sich aus einem Vertrag ergeben oder damit zusammenhängen, auf den die vorliegenden allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, werden (in erster Instanz) vom zuständigen Richter in Zwolle bereinigt.